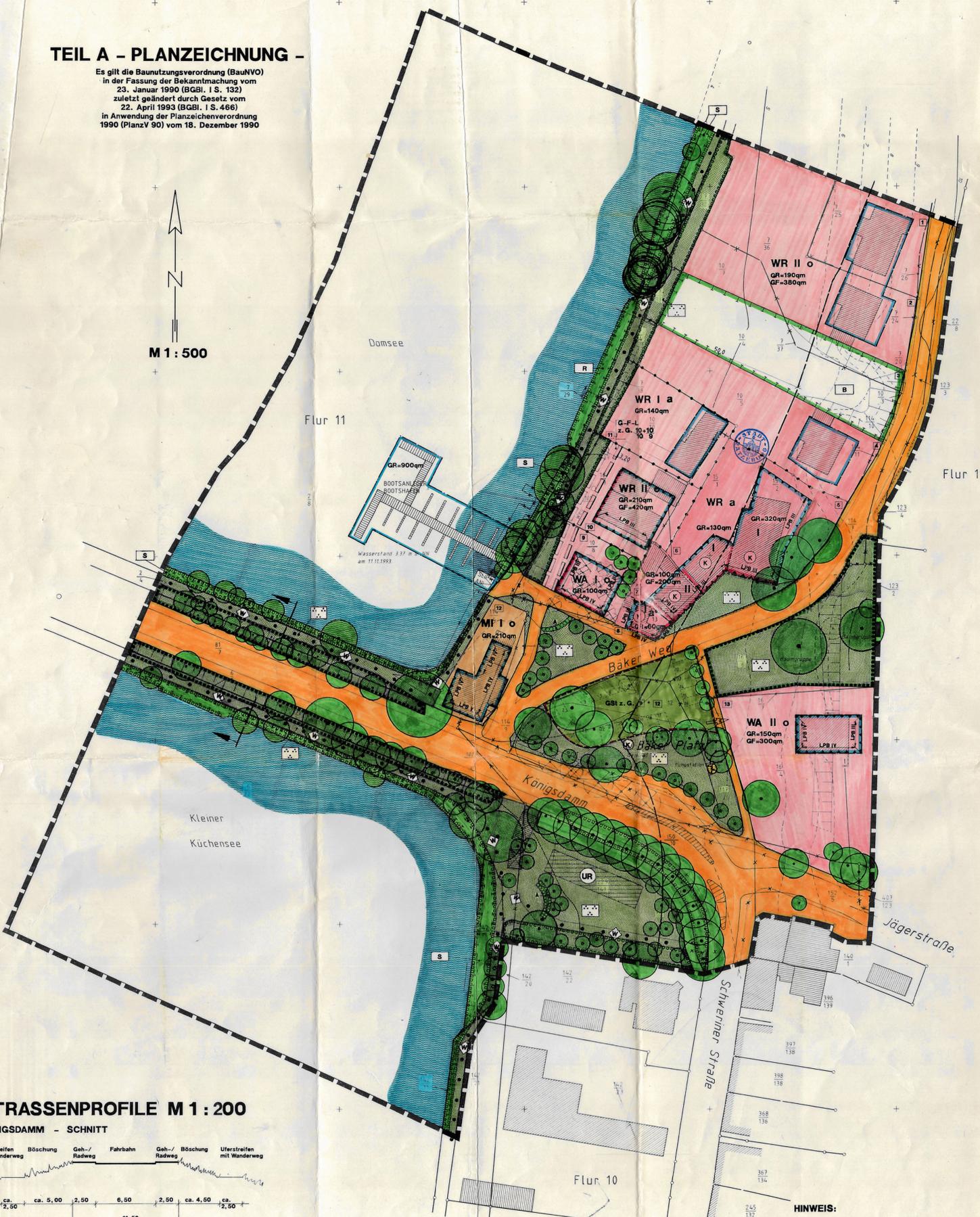


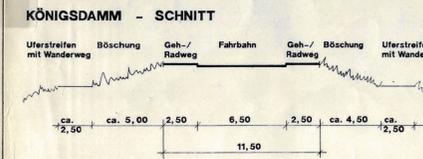
TEIL A - PLANZEICHNUNG -

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

M 1 : 500



STRASSENPROFILE M 1 : 200



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
WR	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
WA	Reine Wohngebiete (gem. § 3 BauNVO)	
MI	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
GR	Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)	
GR = 190 qm	maximale Grundfläche (z.B. max. 190 qm)	
GF = 380 qm	maximale Geschosfläche (z.B. max. 380 qm)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
o	BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN	§ 9 (1) 2 BauGB
a	offene Bauweise	
a	abweichende Bauweise	
—	Baugrenze	
—	Baulinie	
GSt	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) 4 BauGB
9	Gemeinschaftsstellplätze	
9	Gebäudebezeichnung / Zuordnung von Gemeinschaftsstellplätzen	
—	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenverkehrsflächen	
—	Straßenbegrenzungslinie	
•••••	Wanderweg	
UR	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBEIHALTUNG	§ 9 (1) 14 BauGB
UR	unterirdisches Regenrückhaltebecken	
UR	Pumpstation	
—	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BauGB
—	öffentliche Parkanlagen	
—	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20 BauGB
B S R	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
B S R	Biotoptyp / Sukzessionsfläche / Röhrichtangpflanzungen	
G F L	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 BauGB
G F L	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen	
LPB IV	FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSCHUTZGESETZES (BImSchG)	§ 9 (1) 24 BauGB
LPB IV	Lärmpegelbereich z.B. IV (gem. § 1 Abs. 4 BauNVO)	
—	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (1) 25b BauGB
—	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
—	Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
—	Anpflanzgebiet für Einzelbäume, Erhaltungsgebiet für Einzelbäume	
—	Besondere Kennzeichen für textliche Festsetzungen	
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 57 DER STADT RATZEBURG	§ 9 (7) BauGB
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
—	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
—	vorhandene Grundstücksgrenzen	
—	künftig entfallende Grundstücksgrenzen	
—	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
—	Flurstücksbezeichnung	
—	Böschungen	
—	Höhenschichtenlinien	
—	künftig entfallende Einzelbäume	
—	Bootsplatz	
—	vorhandene bauliche Anlagen	
—	künftig entfallende bauliche Anlagen	
—	Bemaßung	
—	Ein- und Ausfahrtbereich	
—	Silpanlage	
—	III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 (6) BauGB
K	Gewässer- und Erholungschutzreifen gem. § 11 LNatSchG	
B	einfaches Kulturdenkmal	
B	Biotopefläche § 15a (1) LNatSchG	
—	Wasserflächen § 172 LWG	

HINWEIS:

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist durch Normenkontrollverfahren am 18.04.1994 aufgehoben worden.

TEIL B - TEXT -

1.0 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) 1 BauGB

1.1 Innerhalb des "Reinen Wohngebietes" (WR) sind gem. § 1 (6) BauNVO die Ausnahmen nach § 3 (3) 1 BauNVO (Läden, Handwerksbetriebe und kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) ausgeschlossen.

1.2 Innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" (WA) sind gem. § 1 (6) BauNVO die Ausnahmen nach § 4 (3) 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen.

1.3 Innerhalb des "Mischgebietes" (MI) sind gem. § 1 (5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 5, 7 und 8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsbetriebe) nicht zulässig.

Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO sind gem. § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

2.0 BAUWEISE GEMÄSS § 9 (1) 2 BauGB

2.1 Für das als "nachrichtlich übernommen" dargestellte städtische Kulturdenkmal und das Flurstück 10/10 wird eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt.

Für die abweichende Bauweise (a) gelten die Vorschriften der geschlossenen Bauweise, jedoch sind seitliche Grenzabstände bis zu 1,00 m zulässig.

3.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT GEMÄSS § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 (4) LBO

3.1 Als Dachformen sind mit Ausnahmen von Nebenanlagen Garagen und überdachten Stellplätzen mit Sattel-, Waln- oder Kruppeldach mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig.

3.2 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) dürfen mit Flachdach ausgebildet werden.

3.3 Gelbes Sichtmauerwerk sowie glänzende und spiegelnde Oberflächenmaterialien sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Sonnenkollektoren.

4.0 ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN NACH § 9 (1) 25a BauGB UND § 9 (1) 25b BauGB

4.1 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume sind wie folgt zu pflanzen:

a) für Festsetzungen entlang der Straße "Königsdamm" (südlicher Abschluss "Bäker Platz") und als östlicher Abschluss des "Bäker Platzes": Sommerlinden.

b) für sonstige zu pflanzende Einzelbäume sind Hainbuchen, Eichen, Bergahorne, Ebereschen oder Rotbuchen zu verwenden.

4.2 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten anzupflanzenden Hecken (gekennzeichnet mit "A") der Aussichtsrandlinie werden bestimmt als Hainbuche, Feldhorn oder Rotbuche.

4.3 Die festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume, Sträucher (Strauchgruppen) und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gem. § 9 (1) 25a BauGB dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.

4.4 Die gem. § 9 (1) 25b BauGB als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume und Flächen mit Bindung für Bepflanzungen sind dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.

5.0 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) 20 BauGB

5.1 An den Ufern von Stadt- und Domsee sind Uferrenaturierungen bzw. ingenieurbiologische Maßnahmen zur Übersichts durchzuführen. In unmittelbarem Uferbereich sind in Teilbereichen, wie in der Planzeichnung festgesetzt, Röhrichtangpflanzungen als Schilf, Teichrose, Schilfkogge und Röhrlinsen vorzunehmen.

5.2 Die Bereiche zwischen Ufer und Uferwanderweg sind der spontanen Vegetationsentwicklung zu überlassen (Sukzessionsfläche). Die Krautstämme sind 1 x im Jahr nach der ersten Blüteernte zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren.

5.3 Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Grundstücke 10 und 11 (Flurstücke 10/10 und 10/9) sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Rasengittersteine, Schotterterrassen, wassergebundene Deckel) zulässig.

6.0 LÄRMTECHNISCHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) 24 BauGB

Für den ständigen Aufenthalt dienende Räume sind nach § 9 (1) 24 BauGB passive Schallschutzmaßnahmen, gekennzeichnet durch die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, erforderlich.

Für Aufenthaltsräume in Wohnungen sind die in der folgenden Übersicht angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße zuzurechnen.

Lärmpegelbereich	möglicher Aufenthalt (pegel in dBA)	erf. R'w/Ges in dB	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichts- und ähnliche	Büro- und ähnliche
III	61 bis 65	35	30	
IV	66 bis 70	40	35	
V	71 bis 75	45	40	

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes $S_{(W-F)}$ zur Grundfläche des Raumes S_G nach Tabelle 6 der DIN 4109 zu erhöhen oder zu mindern.

Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109, Erlaß des Innenministers vom 15.11.1990, 4185a-516.53311, Amtsbl. Sch.-H. 1990, Nr. 49/48, S. 659) zu führen.

Werden Fenster von Schlafräumen zu den Gehäudefronten hin angeordnet, für die passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind, dann sind für diese entsprechende schalldämmende Lütungen vorzusehen.

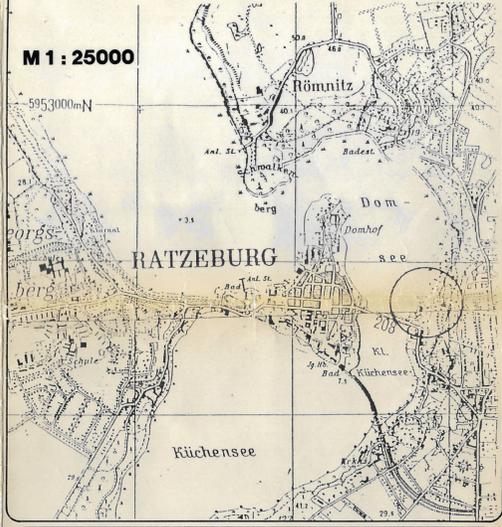
7.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

7.1 Auf der gem. § 9 (1) 16 BauGB dargestellten Wasserfläche ist innerhalb der festgesetzten Baugrenze nur eine Steganlage (Schwimmatte) gem. den Richtlinien der Sportboothafenverordnung zulässig. Es dürfen max. 45 Bootsplätze errichtet werden. Die als Darstellung ohne Normcharakter dargestellte Silpanlage ist in den maximalen Ausmaßen in einer Breite von 4,00 m und einer Länge von 5,00 m zulässig.

Hinweis:
Der gesamte Plangebietbereich befindet sich innerhalb der Erhaltungssatzung vom 01.03.1989 der Stadt Ratzeburg.

Die Überklebungen werden hiermit beseitigt.
Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER STADT RATZEBURG über den Bebauungsplan Nr. 57

Gebiet: "Königsdamm"/Einhmündung "Bäker Weg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2259), in zuletzt geänderter Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1984 (GVBl. Schl.-S. 331), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24. Februar 1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 57 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Hochbau, Planung und Sanierung vom 03.07.1996. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung liegen in der Zeit vom 10.12.1996 bis zum 14.01.1997 während der Dienststunden erneut öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden können, am 23.11.1996 in den Lüneburger Nachrichten öffentlich bekannt gemacht worden.

Ratzeburg, den 2.6. Juni 1996
Bürgermeister

Von der Städtischen Bürgerbeiratsung sind nach § 3 (1) 3 BauGB abgelesen, da diese am 18.05.1994 auf andere planerische Grundlage (Bebauungsplan Nr. 37, Änderung durchgeführt) wurde.

Ratzeburg, den 2.6. Juni 1996
Bürgermeister

Die von der Planung bewilligten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, daß die Stellungnahmen zur 37. Änderung des B-Planes Nr. 3 in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 57 ihre Gültigkeit behalten und bei der Fälligkeit des eingereichten Stellungnahmen Beachtung finden.

Ratzeburg, den 2.6. Juni 1996
Bürgermeister

Die von der Planung bewilligten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, daß die Stellungnahmen zur 37. Änderung des B-Planes Nr. 3 in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 57 ihre Gültigkeit behalten und bei der Fälligkeit des eingereichten Stellungnahmen Beachtung finden.

Ratzeburg, den 2.6. Juni 1996
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegangenen Besenken und Anregungen ihre Gültigkeit behält.

Ratzeburg, den 3.03.1997
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1997 beschlossen, daß die am 10.06.1996 beschlossene Entscheidung zu den eingegang